

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

110 00 702 061 603 00

Bundesrepublik Deutschland - West

Branche: Arbeiter

Textilreinigungsgewerbe

Abschluss: 12.2.1979
gültig ab: 01.03.1980
Laufzeit bis: 6 Mo



**TARIFVERTRAG
ÜBER ARBEITSPLATZ- UND VERDIENSTSICHERUNG**

Zwischen der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft
Textilreinigung (TATEX) im Deutschen
Textilreinigungs-Verband (DTV),
Bonn, Dottendorfer Straße 86,
und der
Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Roßstraße 94
wird folgendes vereinbart:

§1

Geltungsbereich

- Räumlich:** Für das Bundesgebiet ohne West-Berlin.
- Fachlich:**
- a) Für Betriebe des Chem. Reinigungs-, Teppichreinigungs- und Färbereigewerbes (einschließlich sogenannter Schnell- bzw. Expreßreinigungen usw.), mit in der Regel mehr als 10 Beschäftigten.
 - b) Für Wäschereien, Plättereien, Schnellwäschereien, Mietwaschküchen, Automatenwäschereien, Heißmangelbetriebe, Waschsalons, mit in der Regel mehr als 10 Beschäftigten.
- Persönlich:** Für alle gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich Ladnerinnen und Expedientinnen, die eine der Rentenversicherungspflicht für Arbeiter unterliegende Beschäftigung ausüben, sowie für die ersten Ladnerinnen und Expedientinnen, die der Rentenversicherungspflicht für Angestellte unterliegen.

§ 2

Kündigungsschutz

1. Einem Arbeitnehmer kann nach Vollendung des 55. Lebensjahres und einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren bis zur Bewilligung des Altersruhegeldes, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. vorgezogenen Altersruhegeldes, längstens jedoch bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, das Beschäftigungsverhältnis nur noch aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Wenn der Betriebsrat nicht innerhalb einer Woche widerspricht, kann von Ziffer 1 abgewichen werden:
 - a) bei Stilllegung von wesentlichen Betriebsteilen,
 - b) in anderen sachlich begründeten Fällen, (z.B. aus dringenden betrieblichen Gründen).

Erhebt der Betriebsrat Widerspruch, so hat er diesen sachlich zu begründen.
Kommt zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat keine Einigung zustande,

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall

Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

so werden die Tarifvertragsparteien angerufen. Bleiben auch deren Einigungsbemühungen erfolglos, so steht der Rechtsweg offen.

3. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Änderungskündigung mit den bestehenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Fristen. Es gelten jedoch die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die von einer Maßnahme nach § 99 BetrVG betroffenen Arbeitnehmer Anspruch auf die Leistungen nach § 3 dieses Tarifvertrages haben.

§ 3

Lohn- und Gehaltssicherung*)

1. Gewerbliche Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören und an ihrem Arbeitsplatz verbleiben, haben Anspruch auf mindestens 95 % ihres in den letzten sechs voll abgerechneten Monaten erzielten Durchschnittsstundenverdienstes (ohne Zuschläge für Mehrarbeit, Nacharbeit, Feiertagsarbeit und ähnliches).
2. Gewerbliche Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören und die durch Änderungskündigung versetzt werden, haben Anspruch auf den Differenzbetrag der sich aus dem Durchschnittsstundenverdienst der in ihrer neuen Tätigkeitsgruppe beschäftigten Arbeitnehmer und 95 % des persönlichen Durchschnittsstundenverdienstes (ohne Zuschläge) der letzten sechs voll abgerechneten Monate vor der Versetzung ergibt.

Dieser so festgesetzte Ausgleichsbetrag (Stundenlohndifferenz mal tarifliche Arbeitszeit) ist jeden Monat auszuzahlen, soweit Anspruch auf Lohnzahlung besteht und 95 % des persönlichen Durchschnittsstundenverdienstes nach Abs. 1 nicht überschritten werden.

3. Ladnerinnen und Expedientinnen, die der Rentenversicherungspflicht für Angestellte unterliegen, das 55. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb

- *) siehe Geltungsbereich in § 1
mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören und die durch Änderungskündigung versetzt werden, haben Anspruch auf den Differenzbetrag, der sich aus dem Tarifgehalt ihrer neuen Tätigkeitsgruppe und 95 % ihres letzten Monatsgehalts (ohne Zuschläge) vor der Versetzung ergibt.

Dieser so festgesetzte Ausgleichsbetrag ist jeden Monat auszuzahlen, soweit Anspruch auf Gehaltszahlung besteht und 95 % des letzten Monatsgehalts (ohne Zuschläge) vor der Versetzung nicht überschritten werden.

4. Bei künftigen Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen darf der betroffene Arbeitnehmer hinsichtlich des Erhöhungsbetrages nicht schlechter gestellt

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

werden als die übrigen Arbeitnehmer seiner neuen Lohn- bzw. Gehaltsgruppe.

5. Der Anspruch auf Leistungen der Ziffer 1-4 besteht bis zur Bewilligung des Altersruhegeldes, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. des vorgezogenen Altersruhegeldes, längstens jedoch bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres.
6. Etwaige Rentenzahlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung sonstige Verdienstaugleiche von anderer Seite (ausgenommen private Versicherungen des Arbeitnehmers), die nach Entstehen von Ansprüchen aus diesem Tarifvertrag gezahlt werden, können bei der Lohn- und Gehaltssicherung berücksichtigt werden.

Rentenversicherungs- bzw. Verdienstaugleichsbetrag und Lohn- und Gehaltssicherung dürfen zusammen 95 % nach Ziffern 1 - 3 nicht unterschreiten.
7. Der Arbeitnehmer darf eine seinem Leistungsvermögen entsprechende Arbeit nicht ausschlagen.

§ 4

Verhütung mißbräuchlicher Anwendung und Nutzung

Arbeitgeber und Betriebsrat sollen bei Verdacht der mißbräuchlichen Anwendung dieses Tarifvertrages durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer die Streitigkeiten in Verhandlungen beilegen.

Gelingt dies nicht, so sind die Tarifparteien um Vermittlung anzurufen.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

1. Vorstehender Tarifvertrag tritt mit den §§ 1, 2, 4 und 5 - Geltungsbereich, Kündigungsschutz, Verhinderung mißbräuchlicher Anwendung oder Nutzung - ab 1. März 1980 in Kraft.

Ab 1. März 1981 tritt dieser Tarifvertrag mit allen Bestimmungen - auch § 3, Verdienstschutz - in Kraft.

Er kann mit einer Frist von 6 Monaten erstmals zum 28. Februar 1985 gekündigt werden.

2. Ändern sich während der Laufzeit dieses Tarifvertrages die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder sonstige gesetzlichen Grundlagen zu diesem Abkommen, so kann jede

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall

Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

Tarifvertragspartei das Abkommen mit sechsmonatiger Frist zum Halbjahresende kündigen. Beide Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, in Verhandlungen über eine entsprechende Neuregelung einzutreten.

Frankfurt, den 12. Februar 1979

Tarifpolitische Arbeitsgemeinschaft
Textilreinigung (TATEX) im Deutschen
Textilreinigungs-Verband (DTV) Bonn

Unterschrift

Gewerkschaft
Textil-Bekleidung
Hauptvorstand
Düsseldorf

Unterschrift

Dieser Tarifvertrag wurde auf die IG Metall übergeleitet.